



VB BMM

# Hanseatisches Oberlandesgericht

2. Strafsenat

**2 Ws 159/18**

1 OBL 83/18

602 Ks 8/18

7403 Js 252/04

## B e s c h l u s s

In dem Wiederaufnahmeverfahren  
des

**Marijan Sabolic,**

geboren am 18. April 1979 in Baden/Österreich

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. h.c. Strate,  
Holstenwall 7, 20355 Hamburg

hier betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens

hat der 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg  
am 27. September 2018 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht

Klimke

den Richter am Oberlandesgericht

Bruns

den Richter am Amtsgericht

Schulze

beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 2, vom 16. Juli 2018, soweit hierdurch der Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen worden ist, wird auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen.
2. Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 2, vom 16. Juli 2018, soweit damit der Antrag auf Un-

terbrechung der Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 22. Dezember 2004 gegen den Verurteilten verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe zurückgewiesen worden ist, ist erledigt.

### Gründe:

#### I.

Der Beschwerdeführer ist am 22. Dezember 2004 durch die Große Strafkammer 21 des Landgerichts Hamburg wegen Mordes in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge und Brandstiftung mit Todesfolge rechtskräftig zu lebenslanger, auch derzeit noch vollstreckter Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Verurteilte am frühen Morgen des 15. Juni 2004 die zu dieser Zeit im Anbau ihrer Gartenlaube schlafende Geschädigte Schmadtke mit Brandbeschleuniger übergossen und entzündet, insbesondere um ohne Widerstand der Geschädigten aus dem Anbau Geld sowie ein Dokumentenetui wegnehmen zu können, was er anschließend auch tat. Die Geschädigte wurde später neben dem – trotz nur wenig später einsetzender Löscharbeiten der Feuerwehr – zu großen Teilen verbrannten Gartenlaubenkomplex mit starken Verbrennungen am gesamten Körper tot aufgefunden.

Gegen das rechtskräftige Urteil hat sich der Verurteilte über seinen Verteidiger mit einem am 22. Mai 2018 bei dem Landgericht Hamburg eingegangenen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gewandt, den das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 2, mit Beschluss vom 16. Juli 2018 ebenso wie einen damit verbundenen Antrag auf Vollstreckungsaussetzung verworfen hat.

Gegen diese Entscheidungen hat der Verurteilte am 17. Juli 2018 sofortige Beschwerde eingelegt. Unter Berücksichtigung einer von dem Verurteilten über seinen Verteidiger vorgebrachten Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs hat die Strafkammer am 21. August 2018 eine auf § 311 Abs. 3 Satz 2 StPO gestützte Nichtabhilfeentscheidung getroffen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat auf Verwerfung der sofortigen Beschwerde angetragen.

## II.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen die Verwerfung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist statthaft (§ 372 Satz 1 StPO) und auch im Übrigen zulässig, namentlich binnen der Wochenfrist des § 311 Abs. 2 StPO eingelegt. In der Sache bleibt ihr indes der Erfolg versagt.

Der Antrag erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des hier allein in Betracht kommenden Wiederaufnahmegrundes aus § 359 Nr. 5 StPO nicht.

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten ist gemäß § 359 Nr. 5 StPO unter anderem dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.

Die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags umfasst insbesondere die Gesichtspunkte der Einhaltung der sich aus § 366 StPO ergebenden Anforderungen an Inhalt und Form des Antrags, des Vorliegens der vorgebrachten Wiederaufnahmegründe i. S. d. §§ 359, 362 StPO, und der Erheblichkeit der neuen Tatsachen und/oder Beweismittel im Sinne ihrer Geeignetheit zur Herbeiführung der in § 359 Nr. 5 StPO genannten Rechtsfolgen.

2. Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob der Wiederaufnahmeantrag den sich aus §§ 366, 359 Nr. 5 StPO ergebenden Darstellungsanforderungen (vgl. dazu Senat, Beschl. v. 17. September 2013, Az.: 2 Ws 183/13) genügt, und ob die mit dem Antrag beigebrachten Tatsachen und Beweismittel i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO „neu“ sind. Denn jedenfalls mangelt es an der Erheblichkeit der mit dem Antrag beigebrachten Tatsachen und Beweismittel.

- a) Die Prüfung der Erheblichkeit der vorgebrachten neuen Tatsachen und/oder Beweismittel im Sinne ihrer Geeignetheit, die in § 359 Nr. 5 StPO bezeichneten, für den Verurteilten günstigen Rechtsfolgen herbeizuführen, erfordert eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung, bei der für die Frage der Zulässigkeit des Antrags im Grundsatz unterstellt wird, dass die behaupteten neuen Tatsachen richtig sind und/oder die beigebrachten Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden (vgl. nur: Meyer-Goßner/Schmitt § 368 Rn. 8).

Eingeschränkt wird der Grundsatz der Richtigkeitsunterstellung dahingehend, dass sich die Prüfung der Erheblichkeit nicht in einer „abstrakten Schlüssigkeitsprüfung“ erschöpft, sondern ein neues Beweismittel auch bereits im Zulässigkeitsverfahren auf seinen Beweiswert bzw. seine Beweiskraft zu überprüfen ist, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist (BGH NStZ 2000, 218; BGH NJW 1977, 59; LR-Gössel § 368 Rn. 23 ff.; KK-StPO/Schmidt § 368 Rn. 10 m.w.N.; Schmitt a.a.O. § 368 Rn. 9).

Dabei darf allerdings das Wiederaufnahmegericht die im Falle der Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags nachfolgende Beweisaufnahme nicht so weitgehend vorwegnehmen, dass bereits Beweise gewürdigt und Feststellungen getroffen werden, die nach der Struktur des Strafprozesses der Hauptverhandlung vorbehalten sind (BVerfG NStZ 1995, 43 f.). So wird etwa die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines im Wiederaufnahmeantrag benannten Zeugen – sofern nicht schon im Zulässigkeitsverfahren sicher festgestellt werden kann, dass die Zeugen vorsätzliche Falschaussagen abgeben würden – in der Regel der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben müssen (vgl. OLG Koblenz NStZ-RR 2005, 272). Ebenfalls hat das Wiederaufnahmegericht nicht schon im Zulässigkeitsverfahren weitere Beweise – etwa über den wissenschaftlichen Wert eines Sachverständigengutachtens (vgl. Gössel aaO. Rn. 25) – zu erheben.

Der hiernach mit den vorgenannten Einschränkungen eröffneten Möglichkeit einer Würdigung der beigebrachten Beweismittel im Zulässigkeitsverfahren liegt zugrunde, dass die Unterstellung der Richtigkeit im vorgenannten Kontext grundsätzlich nur die Annahme rechtfertigt, dass das mitgeteilte Beweismittel den ihm im Wiederaufnahmeantrag zugedachten Inhalt haben wird, mithin etwa ein Zeuge so aussagen wird, wie der Antragsteller dies behauptet (vgl. Gössel aaO.). Dies schließt nicht aus, dass das Wiederaufnahmegericht unter Berücksichtigung der Gründe des rechtskräftigen Urteils den Beweiswert eines neu benannten Beweismittels dahingehend würdigt, dass das nach dem Antrag zu erwartende Beweisergebnis nicht geeignet erscheint, das Wiederaufnahmevorbringen zu beweisen (Gössel aaO. Rn. 24).

Sachlicher Maßstab der Erheblichkeitsprüfung ist die Frage, ob vom Standpunkt des erkennenden Gerichts aus das Urteil bei Berücksichtigung der neuen Tatsachen und Beweise anders ausgefallen wäre, wobei das Antragsvorbringen zu dem gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung zu setzen ist (Schmitt aaO. Rn. 9; Schmidt aaO. Rn. 10 m.w.N.; Gössel aaO. Rn. 26

m.w.N.). Das Wiederaufnahmegesicht ist dabei an die Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts (sofern nicht denkgesetzlich unmöglich) und dessen Rechtsauffassung (sofern diese nicht offensichtlich unhaltbar ist) gebunden, und trifft keine eigenen neuen Feststellungen zur Straftat (Schmitt aaO. Rn. 9; vgl. BVerfG NStZ 1995, 43 f.).

Erheblich ist das Wiederaufnahmevorbringen danach, wenn die neuen Tatsachen oder Beweise geeignet sind, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Urteils – mit den in § 359 Nr. 5 StPO genannten Rechtsfolgen – zu erschüttern (vgl. Schmitt aaO. Rn. 10; Schmidt aaO. Rn. 10). Dieses Ergebnis muss nicht sicher, aber genügend wahrscheinlich sein. In diesem Sinne müssen ernste Gründe für die Beseitigung des rechtskräftigen Urteils sprechen (Schmidt aaO. Rn. 10 m.w.N.). Bestehen demgegenüber an der Erheblichkeit ernsthafte Zweifel, so ist der Antrag ohne Anwendung des Zweifelssatzes als unzulässig zu verwerfen (vgl. KG JR 1975, 166; OLG Braunschweig NJW 1959, 1984).

- b) Nach diesen Grundsätzen sind die nach dem Inhalt seines – dem Antrag auf Wiederaufnahme beigefügten – schriftlichen Gutachtens vom 30. April 2018 nebst der im Laufe des Wiederaufnahmeverfahrens noch nachgereichten Ergänzungen vom 18. Juli 2018 und vom 29. August 2018 zu erwartenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz nicht geeignet, die Feststellungen und/oder die Beweiswürdigung der Großen Strafkammer 21 aus dem rechtskräftigen Urteil vom 22. Dezember 2004 zu erschüttern und eine im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO abweichende Entscheidung herbeizuführen.

Dabei mangelt es zunächst nach der entsprechend den vorstehenden Rechtsgrundsätzen ohne Erhebung eigener Beweise auf die Gesichtspunkte der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit beschränkten Prüfung des Senats den Ausführungen des Sachverständigen unter zahlreichen Gesichtspunkten an Beweiswert. Darüber hinaus sind seine Ausführungen auch in einer Gesamtschau mit den weiteren von der Strafkammer zugrunde gelegten Beweisergebnissen nicht geeignet, die Verurteilung im vorgenannten Sinne zu erschüttern. Im Einzelnen:

- aa) Soweit mit dem Antrag auf Wiederaufnahme vorgebracht wird, dass für den Nachweis der chemischen Verbindung 2-Butanon auf Kleidungsresten der verstorbenen Geschädigten, den die Strafkammer als Hinweis auf die Verwendung eines Brandbeschleunigers bei der Brandentstehung gewertet hat, eine mögliche (Alternativ-)Ursache darin liege, dass die Substanz durch Verbrennung von

Holz entstanden sein könne und deshalb die von der Strafkammer gezogenen Rückschlüsse nicht trage, sind die hierauf bezogenen Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz in Ermangelung einer plausiblen Begründung nicht geeignet, diesen Umstand zu beweisen und insoweit das rechtskräftige Urteil zu erschüttern.

(1) Die Kammer hat in diesem Kontext zusammengefasst ausgeführt, gegen ein Brandgeschehen infolge eines Unfalls oder eines technischen Defekts sprächen „nicht zuletzt“ die Ergebnisse der Untersuchung des Brandschutts sowie der Kleidungsreste der Verstorbenen auf Brandbeschleunigungsmittel durch den Sachverständigen Dr. Stoffregen.

Dieser habe überzeugend ausgeführt, dass er an den Resten der Kleidungsstücke der Verstorbenen Spuren von Ethanol und 2-Butanon festgestellt habe. Dies lasse nach den plausiblen Bekundungen des Sachverständigen darauf schließen, dass die Getötete mit Brennspritus als einem brandbeschleunigenden Mittel übergossen worden sei.

Zwar finde sich Ethanol auch in gewöhnlichem Trinkalkohol, so dass die Spuren von Ethanol auch auf beim Trinken verschüttetes Bier zurückzuführen sein könnten. Allerdings lasse die Kombination von Ethanol mit 2-Butanon, das typischerweise dem Brennspritus als Vergällungsmittel zugesetzt werde, den Schluss zu, dass die Bekleidung des Opfers mit Brennspritus in Berührung gekommen sei.

Die Kammer habe daher ihren Feststellungen zugrunde gelegt, dass die Verstorbene mit Brennspritus übergossen worden sei, um sie anschließend besser in Brand setzen zu können. Diese Überzeugung stütze die Kammer zum einen auf den Umstand, dass die Kombination der genannten Chemikalien typischerweise in Brennspritus enthalten sei, sowie darauf, dass der Einsatz eines Brandbeschleunigers im Zusammenhang mit einem tatsächlich entstandenen Brand nur den Schluss zulasse, dass dieser tatsächlich verwendet worden sei, um den Brand zu beschleunigen.

Ein solches Übergießen des Opfers mit Brennspritus stehe auch im Einklang mit dem übrigen Spurenbild und dem Sektionsergebnis, wonach eine extrem schnelle, sich schlagartig ausbreitende Brandentwicklung vorgelegen haben müsse, die ihren Ausgangspunkt im Bereich des im Anbau stehenden Sofas

haben müsse. Ein solches schnell um sich greifende Brandgeschehen sei typischerweise durch den Einsatz eines Brandbeschleunigers zu erklären.

Dies stehe auch in Übereinstimmung mit dem festgestellten Brandausbruchsort im Bereich des Sofas, auf dem die Getötete in der Tatnacht gelegen und geschlafen habe. Die Kombination der Brandausbruchsstelle im Bereich des Sofas und der an der Kleidung der Verstorbenen festgestellten Spuren eines Brandbeschleunigers lasse nach Überzeugung der Kammer, die dabei auch weitere Feststellungen zum Vortatgeschehen und zu den Lebensumständen und Gewohnheiten der Verstorbenen berücksichtigt habe, nur den Schluss zu, dass das Opfer auf dem Sofa liegend mit Brennspritus übergossen und anschließend angezündet worden sei.

- (2) Diese Würdigung der Kammer wird durch die mit dem Wiederaufnahmeantrag angekündigten Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz nicht erschüttert, weil sich daraus eine plausible Alternativursache für das von der Kammer gewürdigte Spurenbild nicht ergibt.

Zunächst noch nachvollziehbar stellt zwar der Sachverständige Prof. Dr. Goertz dar (Gutachten Seite 13), dass die unter anderem zur Vergällung von Ethanol bei der Verwendung als Brennspritus verwendete Verbindung „2-Butanon“ auch bei der Verbrennung von Holz als natürliches Zersetzungsprodukt auftrete. Dies belegt der Sachverständige insbesondere mit den Ergebnissen einer Dissertation von Albert Lingens aus dem Jahr 2003 (vgl. zur Quellenangabe: Gutachten Seite 43), die der Verteidiger des Verurteilten über einen Verweis im Wiedereinsetzungsantrag auch dem Senat zugänglich gemacht hat.

Für die daraus abgeleitete Folgerung des Sachverständigen, der Nachweis von Ethanol und 2-Butanon an Kleidungsresten der Verstorbenen lasse „definitiv“ nicht den Schluss zu, dass die Bekleidung der Verstorbenen mit einer brennbaren Flüssigkeit in Form von Brennspritus in Kontakt gewesen oder „gar“ getränkt worden sei, bieten die Ausführungen des Sachverständigen gleichwohl keine plausible Begründung. Der Sachverständige setzt sich nicht mit der sich aufdrängenden Frage auseinander, auf welche Weise durch Verbrennung von Holz entstandenes 2-Butanon auf die Kleidung der Verstorbenen, an der die Substanz nach den Urteilsgründen nachgewiesen worden ist, geraten sein könnte.

Dessen hätte es, um eine plausible Alternativursache für den Nachweis der Substanz an Bekleidungsresten der Verstorbenen zu begründen, jedoch ersichtlich bedurft, da die Substanz 2-Butanon nach den Gründen des rechtskräftigen Urteils sowohl flüchtig als auch brennbar ist (UA Bl. 40 f.). Nichts anderes ergibt sich auch aus der im Wiederaufnahmeantrag und im Gutachten in Bezug genommenen Dissertation von Lingens aus dem Jahr 2003, da in den Versuchen von Lingens das als Produkt der Holzverbrennung entstandene 2-Butanon in gasförmigem Zustand gewonnen wurde.

Da die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz nicht zu erklären vermögen, dass die Substanz 2-Butanon inmitten des mit hoher Temperatur brennenden Anbaus der Gartenlaube der Verstorbenen weder verbrannte noch sich verflüchtigte, sondern sich auf der Bekleidung der Verstorbenen absetzte oder anreicherte, bietet der bloße Hinweis darauf, dass die Substanz ganz allgemein auch bei der Verbrennung von Holz entstehen kann, keine die Urteilsausführungen in Frage stellende alternative Erklärung für den Nachweis von Ethanol und 2-Butanon auf Bekleidungsresten der Verstorbenen.

bb) Soweit der Sachverständige Prof. Dr. Goertz ferner im Rahmen weiterer Betrachtungen zu der Feststellung gelangt, die Verwendung eines Brandbeschleunigers bei dem vorliegenden Brandgeschehen sei nicht nur nicht nachzuweisen, sondern auszuschließen, mangelt es auch diesen Ausführungen an Beweiskraft.

(1) Ausgehend von seinem vorstehend zu Ziff. (1) erörterten Standpunkt, das an Bekleidungsresten der Verstorbenen gesicherte 2-Butanon könne durch Holzverbrennung entstanden sein, führt der Sachverständige weiter aus, dass im Falle der Verwendung eines ethanolhaltigen Brandbeschleunigers bei der Untersuchung der Bekleidungsreste der Verstorbenen das Ethanol „nicht nur als Spur“ sondern als „dominanter Peak“ hätte erscheinen müssen.

Soweit ersichtlich, sieht der Sachverständige hier offenbar einen Widerspruch zwischen dem zu erwartenden Erscheinen eines „Peaks“ bei der Untersuchung der Stoffreste und den Ausführungen des im Strafverfahren tätigen Sachverständigen Dr. Stoffregen, der in seinem Bericht über die Untersuchung der vorgenannten Bekleidungsreste ausgeführt hat, hieran seien „Spuren“ von Ethanol und 2-Butanon nachgewiesen worden. Das Auffinden

von „Spuren“, so der Sachverständige Prof. Dr. Goertz, lasse unter Berücksichtigung des verwendeten Analyseverfahrens nur den Schluss zu, dass kein Ethanol als Brandbeschleuniger eingesetzt worden sei.

Für den hier scheinbar aufgezeigten Widerspruch fehlt es allerdings an Anknüpfungstatsachen. Die aufgezeigte „Problematik“ beruht allein darauf, dass offenbar der Sachverständige Prof. Dr. Goertz ohne nähere Erläuterung die Verwendung des Begriffes der „Spur“ durch den früheren Sachverständigen Dr. Stoffregen dahingehend interpretiert, an den untersuchten Stoffresten seien nur sehr geringe Mengen von Ethanol oder etwa gleich große Mengen von Ethanol und 2-Butanon nachgewiesen worden.

Für diese sprachliche Interpretation werden Anknüpfungspunkte durch den Sachverständigen Prof. Dr. Goertz nicht benannt und sind auch sonst nicht ersichtlich. Die schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Stoffregen verhalten sich zur Menge des nachgewiesenen Ethanols oder zu dem Mengenverhältnis zwischen Ethanol und 2-Butanon an den untersuchten Bekleidungsresten ebenso wenig wie die Gründe des rechtskräftigen Urteils. Die vorgenannten Ausführungen sind daher ohne Beweiskraft.

- (2) Zumindest im Ausgangspunkt nachvollziehbar erscheinen demgegenüber die weiteren Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz dazu, dass nach der zur Brandzeit geltenden Rechtslage (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 lit a) BrStV a. F.) in Fällen, in denen die Vergällung von Ethanol zur Verwendung als Brennspritus überwiegend mit Butanon erfolgte, dem Gemisch zwei weitere Substanzen (Methylisopropylketon und Ethylisoamylketon) hinzuzusetzen waren, und dass ein Nachweis dieser Substanzen auf den untersuchten Bekleidungsresten der Verstorbenen nicht dokumentiert ist.

Dies stellt gleichwohl den von der Kammer gezogenen Rückschluss auf die Verwendung von Brennspritus als Brandbeschleuniger nicht in Frage. Zum einen ergibt sich daraus, dass ein Nachweis von Methylisopropylketon und Ethylisoamylketon in den Bekleidungsresten der Verstorbenen in der Verfahrensakte nicht dokumentiert ist, nicht schon, dass diese Substanzen dort nicht vorhanden waren. Darüber hinaus wäre der Nachweis dieser Substanzen, worauf auch der Sachverständige Prof. Dr. Goertz hinweist, aufgrund des in der vorgenannten Vorschrift vorgesehenen Mengenverhältnisses auch „analytisch schwieriger“. Die Vorschrift sieht ein anteiliges Verhältnis von 95

bis 96% Methylethylketon (Butanon) gegenüber lediglich 2,5 bis 3% und 1,5 bis 2% der zwei anderen genannten Substanzen vor.

Im Ergebnis zieht auch der Sachverständige Prof. Dr. Goertz aus seinen diesbezüglichen Erwägungen lediglich den Schluss, dass „der Nachweis der vollständigen Vergällungsmittel von Brennspritus oder zumindest ein Hinweis darauf“ fehle, „dass man diese hätte finden müssen und/oder warum man diese nicht gefunden hat, und welche Schlüsse daraus zu ziehen sind“, und geht mithin – zutreffend – nicht davon aus, dass schon durch diese Betrachtung die Verwendung von Brennspritus als Brandbeschleuniger im vorliegenden Fall widerlegt sei.

Auch diese Ausführungen tragen daher die Feststellung des Sachverständigen nicht, im Rahmen des vorliegenden Brandgeschehens sei „kein Ethanol als Brandbeschleuniger eingesetzt worden“, und sind daher nicht geeignet, die diesbezüglichen Feststellungen und Erwägungen des rechtskräftigen Urteils zu erschüttern.

- (3) Erneut nicht nachvollziehbar begründet ist ferner die vom Sachverständigen Prof. Dr. Goertz bekundete Auffassung, gegen das Übergießen der Verstorbenen mit Brennspritus sprächen auch die Verrußung der Zunge der Verstorbenen und die in ihrer Luftröhre und ihren Atemwegen aufgefundenen Rußpartikel (Gutachten Seite 16 f.).

Zur Erläuterung führt der Sachverständige aus, dass Ethanol ohne Rußbildung verbrenne. Ferner hätten Brandversuche ergeben, dass „Textilien und Schlafsackmaterialien“ nach Übergießen mit Brennspritus und Anzünden erst gegen Ende des vollständigen Abbrandes des Ethanols – in den Versuchen nach 1,5 bis 2 Minuten – selbst in Brand gerieten, weil das getränkte Material selbst zunächst durch die Verdampfung des Ethanols gekühlt werde. Anschließend seien in den Brandversuchen die Materialien „mit geringer Rauchentwicklung“ verbrannt. Daher sei die Verrußung der Atemwege „in dem gefundenen Ausmaß“ durch das Übergießen mit Brennspritus und anschließendes Anzünden nicht erklärbar.

Diese Schlussfolgerung ist nicht nachvollziehbar. Zunächst kann aus dem Umstand, dass Ethanol rußfrei verbrennt, ersichtlich nur gefolgert werden, dass die bei der Sektion der Verstorbenen vorgefundene Verrußung nicht aus der Verbrennung des Ethanols selbst stammen kann.

Hinsichtlich der ferner angeführten Brandversuche führen schon durchgreifende Plausibilitätsmängel der Herangehensweise dazu, dass das gefundene Ergebnis nicht aussagekräftig ist. Der Sachverständige bedient sich weder konkreter Anknüpfungstatsachen, noch beschreibt er die seinen Überlegungen zugrunde liegenden Wirkungszusammenhänge. Namentlich macht er weder Ausführungen dazu, unter welchen Voraussetzungen durch das Einatmen von Rauch mit einer Verrußung der bei der Verstorbenen vorgefundenen Art und Menge zu rechnen ist, noch lässt die oberflächliche Beschreibung der Rauchentwicklung in den durchgeführten Brandversuchen als „gering“ auch nur im Ansatz ermessen, ob die vorgefundene Verrußung durch das Verbrennen von Kleidung der Verstorbenen – deren Materialzusammensetzung und Rußentwicklung zudem unbekannt ist – erklärt werden kann.

Darüber hinaus ist auch weder ersichtlich, noch wird dies von dem Sachverständigen Prof. Dr. Goertz erläutert, ob die von ihm durchgeführten Brandversuche im Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem die mit Brennspritus getränkten Materialien in Brand geraten sind, ein mit dem von der Strafkammer angenommenen Entzünden der Verstorbenen zumindest annähernd vergleichbares Ergebnis gewährleisten. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen beider Konstellationen lassen eine solche Vergleichbarkeit nicht plausibel erscheinen: Der Sachverständige hat bei seinen Brandversuchen, wie sich aus dem Gutachten beigefügten Lichtbildern ergibt (Gutachten Seite 16), Stoffstücke auf einer Unterlage aus Aluminiumfolie ausgebreitet und mit etwa 20 ml Brennspritus übergossen.

Da der Zeitpunkt des Inbrandgeratens dieser Stoffstücke nach den Ausführungen des Sachverständigen zu deren Kühlung durch die Ethanolverdampfung maßgeblich von der Menge des verwendeten Brennspritus abhängt, über die Verteilung des Brandbeschleunigers auf der Bekleidung der Verstorbenen aber nichts bekannt ist, ist schon aus diesem Grunde eine Vergleichbarkeit nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass der Brennspritus bei dem von der Strafkammer angenommenen Sachverhalt aller Voraussicht nach in die Bekleidung der Verstorbenen einziehen konnte, während in den Brandversuchen die Stoffstücke auf einem flüssigkeitsundurchlässigen Untergrund platziert waren und damit mehr oder weniger – genaue Angaben zum Umfang der Durchtränkung enthalten die Ausführungen des Sachverständigen nicht – im Brandbeschleuniger „schwammen“.

Darüber hinaus ist bei dem Übergießen einer Person mit Brennspritus, sofern nicht sehr große Mengen des Brandbeschleunigers verwendet werden, keine vollständige Durchtränkung der Bekleidung zu erwarten, so dass die nicht mit Brandbeschleuniger getränkten Stellen der Bekleidung der Verstorbenen nicht an dem vorbeschriebenen Kühlungseffekt teilhaben und mithin ohne die beschriebene Verzögerung in Brand geraten konnten.

Schließlich ist die Strafkammer im rechtskräftigen Urteil davon ausgegangen, dass der Verurteilte Brennspritus nicht nur auf der Verstorbenen, sondern auch auf dem Sofa, auf dem diese schlafend lag, verteilt hat. Auch das Einatmen beim Brand des Sofas entstandenen Rauches kann mithin die vorgefundene Verrußung (mit-)verursacht haben.

Nach alledem sind die Ausführungen des Sachverständigen zur in den Atemwegen der Verstorbenen vorgefundenen Verrußung ungeeignet, die Feststellungen der Strafkammer zur Verwendung eines Brandbeschleunigers in Frage zu stellen.

- (4) Nicht nachvollziehbar begründet ist ferner die Annahme des Sachverständigen (Gutachten Bl. 17), der Verbrennungszustand des Leichnams der Verstorbenen spreche gegen die Annahme des Übergießens und Anzündens.

Im Hinblick auf den erheblichen Verbrennungszustand des Leichnams begründet der Sachverständige seine Feststellung damit, dass brennendes Ethanol aufgrund seiner verhältnismäßig geringen „Brandbelastung“ jedenfalls auf der Bauchseite der Geschädigten durch deren Niederfallen gelöscht worden wäre und es daher auf der Bauchseite nicht zu den vorgefundenen starken Verbrennungen hätte kommen können.

Die Folgerung setzt indes voraus, dass nach dem von der Strafkammer angenommenen Verlauf zum Zeitpunkt des Niederfallens der Verstorbenen deren Bekleidung selbst noch nicht in Brand geraten war. Hierfür fehlt es jedoch, wie vorstehend zu Ziff. (3) dargelegt, an einer tragfähigen Begründung.

- (5) Nicht plausibel ist schließlich auch die Annahme des Sachverständigen (Gutachten Seite 17), das Ausmaß des Brandes „in Bezug zum zeitlichen Verlauf“ spreche gegen die Annahme des Übergießens und Anzündens.

Der Sachverständige hat insofern ausgeführt, dass, träfe die „Tathypothese“ (gemeint ist offenbar der bestandskräftig festgestellte Tathergang) zu, der

Gartenlaubenkomplex innerhalb „der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zwischen dem Entdecken des Brandes und dem Eintreffen der Feuerwehr“ „nicht dieses Ausmaß“ hätte annehmen können. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass sich „die Betroffene“ brennend aus der Gartenlaube ins Freie bewegt habe, dann dort „lange Zeit“ unentdeckt liegen geblieben sei, bis sich der Brand im Anbau entsprechend ausgebreitet habe und entdeckt worden sei.

Abgesehen davon, dass es sich hier um eine reine Plausibilitätsüberlegung handelt, im Hinblick auf die den Sachverständigen keine erkennbaren besonderen Fachkenntnisse auszeichnen und deren Beantwortung daher dem Gericht obliegt, ist unverständlich, weshalb der vorgenannte Sachverhalt „sehr unwahrscheinlich“ sein sollte. Der Brand wurde nach Urteilsfeststellungen und Aktenlage erst durch einen Parzellennachbarn bemerkt, als der Anbau sich bereits im „Vollbrand“ befand. Weshalb und wem es bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte auffallen müssen, dass die Verstorbene brennend den Anbau verließ, ist ebenso wenig ersichtlich, wie die Frage aufgeklärt ist, ob die Verstorbene nach Verlassen des Anbaus noch hörbare Schreie ausstoßen oder sich sonst bemerkbar machen konnte.

(6) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Sachverständige Prof. Dr. Goertz keine plausible Begründung für seine Feststellung angibt, er könne ausschließen, dass bei dem in Rede stehenden Brandgeschehen ein Brandbeschleuniger, namentlich Brennspritus, im Sinne der von der Strafkammer angenommenen Brandstiftung durch den Verurteilten eingesetzt worden ist.

cc) Aus den vorgenannten und weiteren Gründen ist schließlich auch das von dem Sachverständigen Prof. Dr. Goertz hergeleitete Ergebnis eines von den Urteilsfeststellungen wesentlich abweichenden, namentlich eine Brandstiftung durch Dritte ausschließenden Brandverlaufs nicht plausibel begründet und daher ebenfalls nicht geeignet, die Feststellungen und/oder die Beweiswürdigung des rechtskräftigen Urteils zu erschüttern.

Zusammengefasst geht der Sachverständige hinsichtlich des Brandverlaufs davon aus, dass die Brandursache in dem unsachgemäßen Umgang der Verstorbenen mit Rauchutensilien zu sehen ist und sich in dem Anbau, in dem die Verstorbene in der Nacht vom 14. auf den 15. Juni 2004 auf dem dort aufgestellten Sofa schlief, ausgehend von nicht sachgerecht entsorgter Zigarettenasche über

einen Zeitraum von etwa 20 bis 40 Minuten (an anderer Stelle heißt es abweichend: 15 bis 30 Minuten) hinweg ein sich langsam ausbreitender Schwelbrand entwickelte. Dieser Schwelbrand sei sodann, wahrscheinlich infolge einer durch die stetige Zunahme an Wärme zersplitterten Glasscheibe des Anbaus, schlagartig im Sinne eines „Flash-Overs“ bzw. einer „Rauchgasdurchzündung“ in einen den Anbau großflächig erfassenden Brand übergegangen. Hierdurch sei die zuvor schlafende Verstorbenen erwacht und habe aufgrund der dabei entstehenden hohen Temperaturen erhebliche Verbrennungen erlitten, bevor sie den Anbau verlassen habe und im Freien zusammengebrochen sei.

Diese gegenüber den Urteilsfeststellungen alternativen, insbesondere nicht von einer Brandstiftung durch den Verurteilten oder sonstige Dritte ausgehenden Ausführungen des Sachverständigen sind nicht geeignet, die Urteilsfeststellungen zu erschüttern.

(1) Weder fachlich nachvollziehbar begründet noch im Übrigen plausibel sind zunächst die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz dazu, dass nach dem Ergebnis seiner Untersuchung dem Vollbrand des Anbaus der Gartenlaube entgegen den Urteilsfeststellungen ein sich langsam ausbreitender Schwelbrand vorausgegangen sei (Gutachten Bl. 8 ff.).

(a) Der Sachverständige stellt in diesem Zusammenhang zunächst anhand bei den Akten befindlicher Lichtbilder des Brandortes dar, dass ein zwischen dem der Hauptzugangstür zum Anbau abgewandten Kopfende des Sofas und der dortigen Außenwand des Anbaus stehender Holztisch mit Metalluntergestell eine etwa halbkreisförmige Einbrennspur mit Materialverlust aufwies und an der Unterseite ein ausgeprägtes sog. „Waffelmuster“ zu erkennen war.

Im Anschluss stellt der Sachverständige fest, dass an dieser Stelle „am Kopfende des Sofas oder zwischen dem Kopfende des Sofas und dem daneben stehenden Tisch der Primärbrand“ gelegen habe. Dies passe „sehr gut“ zur dokumentierten Spurenlage. Es müsse in diesem Bereich über längere Zeit einen Schwelbrand gegeben haben, der die aufgefundenen thermischen Beschädigungen verursacht habe. Eine Schwelbrandentstehung im Bereich des Kopfendes des Sofas stimme auch mit dem Ergebnis polizeilicher Ermittlungen vor Ort überein, wonach es eine „Vorbrenndauer von etwa 20-40 Minuten“ gegeben habe.

(b) Diese Überlegungen lassen weder eine fachlich fundierte Begründung noch sonst hinreichend plausibilisierende Erläuterungen erkennen, und begegnen darüber hinaus auch gravierenden Plausibilitätshindernissen.

(aa) Der Sachverständige stellt die wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung und den Erhalt eines Schwelbrandes über einen längeren Zeitraum ebenso wenig dar wie die Gründe für das spätere Umschlagen in einen großflächigen Raumbrand im Sinne eines „Flash-Overs“ oder einer „Rauchgasdurchzündung“. Ebenso wenig erläutert er nachvollziehbar seine Annahme, dass an der von ihm genannten Stelle der Ort des „Primärbrandes“ gelegen habe.

Namentlich erklärt der Gutachter nicht, weshalb aus seiner Sicht die an dem genannten Tisch vorgefundene Einbrennspur im Vorfeld des Vollbrandes des Anbaus entstanden sein muss und nicht auch auf andere Weise verursacht worden sein kann, etwa durch starke Hitzeeinwirkung auf den Tisch aus der entsprechenden Richtung während des Vollbrandes des Anbaus. Der näheren Erläuterung hätte dies schon deshalb bedurft, weil der Tisch auch an anderen Stellen, insbesondere an der hinteren rechten, dem angenommenen Primärbrandort abgewandten Ecke ebenfalls einen ungefähr halbkreisförmigen Materialverlust aufweist (vgl. SB VI Lichtbildmappe 1, Bilder 49, 50), ohne dass der Sachverständige darin einen Hinweis auf eine (ggf. weitere) Schwelbrandentstehung gesehen hätte.

(bb) Ebenfalls befasst sich das Gutachten nicht mit der Frage, weshalb einerseits die an dem vorgenannten Tisch erkannte Einbrennspur durch die typischerweise geringere Temperatur eines Schwelbrandes entstanden sein soll, während zugleich größere Teile der Holzplatte des Tisches im nachfolgenden, mit großer Hitzeentwicklung verbundenen Vollbrand der Hütte nicht verbrannt sind.

(cc) Ferner beruht der Hinweis des Sachverständigen, die Schwelbrandentstehung im Bereich des Kopfendes des Sofas stimme mit der polizeilich ermittelten „Vorbrenndauer von etwa 20-40 Minuten“ überein, auf der Annahme einer unzutreffenden Anknüpfungstatsache.

Der Sachverständige bezieht sich insoweit (Gutachten Seite 8) auf einen Hinweis aus der Anklageschrift, wonach davon ausgegangen wer-

de, dass das Feuer ca. 20 bis 40 Minuten vor Beginn der Löscharbeiten ausgebrochen sein müsse, mithin in der Zeit zwischen 3.08 und 3.28 Uhr (Gutachten Bl. 8). Die Anklageschrift verweist insoweit auf einen polizeilichen Vermerk vom 25. Juni 2004 (Bl. 251 d. A.), wonach am 23. Juni 2004 erneut der Brandort aufgesucht wurde, um Feststellungen darüber zu treffen, „wie lange die Holzlaube den Flammen ausgesetzt war.“ Weiter heißt es in diesem Vermerk:

„Dazu wurden die Balken der zum hinteren Garten gelegenen Wohnzimmerwand im unverbrannten Zustand und im verbrannten Zustand vermessen. Aufgrund dieser Messungen kamen wir übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass der Brand ca. 20-40 Minuten vor Beginn der Löscharbeiten begonnen haben muss.“

Der Vermerk ergibt, dass es sich bei dem Zeitraum von 20 bis 40 Minuten um denjenigen Zeitraum handelt, über den hinweg mehrere Balken der vorgenannten „Wohnzimmerwand“ – wobei sich aus dem Kontext der verschiedenen zum Brandablauf verfassten Vermerke ergibt, dass der Begriff des „Wohnzimmers“ für den Anbau verwendet wird, in dem die Verstorbene nachts auf dem dort angrenzend an diese Wand aufgestellten Sofa schlief – bereits brannten. Da die polizeilichen Brandermittlungen von einem sich bereits im Ursprung schlagartig ausbreitenden Brandgeschehen ausgegangen sind, entspricht aus dortiger Sicht der genannte Zeitraum auch ungefähr dem insgesamt anzusetzenden Brandzeitraum.

Hiernach legt der Sachverständige eine falsche Anknüpfungstatsache zugrunde, soweit er den Zeitraum von 20 bis 40 Minuten als einen dem von ihm angenommenen „Flash-Over“ vorausgehenden Zeitraum eines Schwelbrandes interpretiert. Nach dem vom Sachverständigen angenommenen, sich langsam ungefähr vom Kopfende des Sofas her ausbreitenden Brandverlauf können nicht von Beginn der Brandentstehung an bereits mehrere Balken der Wand des Anbaus gebrannt haben.

- (dd) Schließlich begegnet die Annahme des Sachverständigen, es habe sich über einen längeren Zeitraum von mindestens ca. 20 Minuten ausgehend vom Bereich des Kopfendes des Sofas oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Schwelbrand langsam ausgebreitet, auch Plausibilitätsbe-

denken im Hinblick darauf, dass die auf dem Sofa schlafende Verstorbene hierdurch sehr wahrscheinlich hätte erwachen müssen.

Zur konkreten Geschwindigkeit der Ausbreitung des von ihm angenommenen Schwelbrandes verhält sich der Sachverständige nicht. Im Rahmen seiner Erwägungen zur „Zündkette“ weist er allerdings darauf hin (Gutachten Seite 27), dass der Schwelbrand sich „problemlos auf das Sofa selbst, die Umgebung, etwa den Teppich, den Tisch und die hölzernen Wände“ habe ausbreiten können, und geht mithin davon aus, dass vor dem von ihm angenommenen „Flash-Over“ auch das Sofa, auf dem die Verstorbene schlief, von dem Schwelbrand erfasst war.

Vor diesem Hintergrund bedürfte es aber ersichtlich der Erklärung, weshalb die Verstorbene nicht durch schmerzhaftes Hitze einwirkung erweckt ist, bevor es zu dem angenommenen „Flash-Over“ kam, zumal die Hitzeentwicklung in der Nähe des Kopfendes des Sofas – und damit auch des Kopfes der schlafenden Verstorbenen – nach den Ausführungen des Sachverständigen stark genug gewesen sein soll, um eine erhebliche Aussparung in den auf der anderen Seite danebenstehenden Holztisch zu brennen.

Eine plausible Erklärung hierfür folgt auch nicht daraus, dass der Sachverständige an späterer Stelle seines Gutachtens ausführt, die Verstorbene habe die „auf sie einwirkende Wärmestrahlung“ „u. a. auch wegen der vermutlich verwendeten Decke oder des Schlafsacks“ nicht bemerkt, und „das Schlafsackmaterial“ entzündete sich erst bei sehr hohen Wärmestrahlungsdichten (Gutachten Seite 38). Da der Sachverständige insoweit allein auf die Wärmestrahlung aus der sich im Laufe des angenommenen Schwelbrandes bildenden Heißgasschicht im oberen Teil des Anbaus abstellt (Gutachten Seite 44), erklärt dies nicht, dass die Verstorbene nicht durch den sich auf dem Sofa selbst ausbreitenden Schwelbrand erwachte, und dass ein etwaig verwendeter Schlafsack oder eine Decke nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem sich auf dem Sofa ausbreitenden Schwelbrand ebenfalls in – ggf. schwelenden – Brand gerieten, wodurch ersichtlich die Verstorbene ebenfalls vor Eintritt eines „Flash-Overs“ erweckt wäre.

(2) Denklogisch unzutreffend sind die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz zu der Frage vorhandener brennbarer fester Stoffe im Bereich des von ihm angenommenen Ausbruchsortes des Schwelbrandes (Gutachten Seite 12).

Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen stellt der Sachverständige hier drei der Verfahrensakte zu entnehmende Zeugenaussagen zum Einrichtungs- und Zustand der Gartenlaube und des Anbaus dar:

„Sie hatte viele Bücher, CD's und Videofilme in ihrer Gartenlaube.“

„Meine Schwester hat viele Bastelarbeiten gemacht, unter anderem auch Styroporeier, die sie mit Geschenkband und Kunstblumen verziert hat“

„Sie hatte dort eine richtige Zudecke und auch ein Kissen“

Hieraus zieht der Sachverständige ohne weitere Erläuterung folgenden Schluss (Rechtschreibfehler des Originalgutachtens wurden unverändert übernommen):

„(2) Der Sachverständige stellt fest:

Im primär vom Brand betroffenen geschlossenen Anbau, ebenso wie im vermutlichen Primärbrand Bereich am Kopfende des Sofas bzw. zwischen Sofa und Tisch befanden sich große Mengen verschiedener brennbarer fester Stoffe, die als Brand ursächlich für den Primärbrand angenommen werden können.“

Mit dieser Folgerung leitet der Sachverständige in denklogisch nicht nachvollziehbarer Weise aus der von Zeugen bekundeten Möglichkeit, dass sich an verschiedenen nicht näher benannten Orten in Gartenlaube und Anbau brennbare (feste) Stoffe befunden haben können, die Feststellung ab, dass diese sich in dem von ihm angenommenen Primärbrandbereich tatsächlich befunden haben. Denklogisch zulässig wäre demgegenüber nur die Annahme, dass sich dort brennbare Materialien befunden haben könnten.

Unabhängig von dieser unverständlichen Schlussfolgerung des Sachverständigen gehen zwar auch die polizeilichen Brandermittlungen aufgrund an der Unterseite der Tischplatte vorgefundener Spuren starker Hitzeeinwirkung davon aus, dass sich im Bereich des Tisches eine hohe Brandlast in Form von „Bastelutensilien u. ä.“ befunden habe (vgl. Lichtbildmappe 1, Bildunterschrift Bild 50), lokalisieren diese Brandlast aber allgemein im „Bereich“ des Tisches, nicht spezifisch in dem vom Sachverständigen als Primärbrandort ausgemachten Be-

reich zwischen Tisch und Sofa oder am Kopfende des Sofas, so dass die Annahmen des Sachverständigen zu diesem spezifischen Brandausbruchsort dadurch ebenfalls keine Bestätigung erfahren.

(3) Der Sachverständige Prof. Dr. Goertz zeigt ferner keine im Zusammenhang mit den übrigen Indizien zur Erschütterung der Feststellungen des rechtskräftigen Urteils geeignete Möglichkeit der Brandentstehung auf.

(a) Zur Brandentstehung führt der Sachverständige (Gutachten Seite 19 f.) aus, dass der von ihm angenommene Schwelbrand durch Zigarettenglut ausgelöst worden sein könne. Das Rauchen in schläfrigem Zustand stelle eine erhebliche Gefahr für Raucherinnen und Raucher dar, da mit dem Einschlafen durch Verlust der Muskelanspannung die Zigarette „aus dem Mund“ falle und entsprechend darunter liegendes Material entzünden könne, wobei dies typischerweise wegen der geringen Wärmefreisetzungsrate zu einem sich über länger Zeit ausbreitenden Schwelbrand führe. Es sei „denkbar“, dass die Verstorbene vor dem Einschlafen geraucht habe, wobei aber unklar sei, wann sie sich letztlich schlafen gelegt habe. Sie könne mit einer Zigarette eingeschlafen sein oder bei der Entsorgung einer Zigarettenkippe sei möglicherweise Glut in das „reichlich vorhandene brennbare Material“ geraten.

In der nachfolgenden „Feststellung“ des Sachverständigen heißt es sodann:

„(5) Der Sachverständige stellt fest:

Die Zündquelle liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich des unachtsamen Umgangs mit Feuer und Rauchwaren. Sehr wahrscheinlich hat im Bereich des Kopfendes des Sofas bzw. im Zwischenraum zwischen Sofa und Tisch die Glut einer Zigarette einen sich langsam ausbreitenden Schwelbrand ausgelöst.“

(b) Zunächst gewinnt hier der Sachverständige – erneut denklogisch nicht nachvollziehbar – aus der Beschreibung eines möglichen oder „denkbaren“ Geschehensablaufs im unmittelbaren Anschluss plötzlich eine hohe Wahrscheinlichkeit dieses Ablaufs, ohne dass für diesen Bewertungssprung Gründe erkennbar sind.

(c) Darüber hinaus ist die Annahme der Brandverursachung durch unsachgemäßen Umgang mit Rauchwaren im Lichte weiterer von der Strafkammer gewürdigter Indizien nicht plausibel.

Die Strafkammer hat sich in den Urteilsgründen mit verschiedenen Möglichkeiten alternativer Brandursachen auseinandergesetzt und eine Brandverursachung durch unsachgemäßen Umgang mit Rauchwaren durch die Verstorbene mit umfangreichen Erwägungen ausgeschlossen (UA S. 36 ff., 38).

Im Rahmen ihrer Beweiswürdigung ist die Strafkammer unter anderem deshalb, weil nach dem Sektionsergebnis die Harnblase der Verstorbenen stark angefüllt war und nach den Ausführungen des in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen Prof. Dr. Lockemann die Verstorbene deshalb einen starken Harndrang verspürt haben musste, davon ausgegangen, dass sie, wenn sie kurz vor Ausbruch des Brandes wach geworden wäre, sich zunächst keine Zigarette angezündet, sondern zuvor die Toilette aufgesucht hätte, um ihre Blase zu entleeren.

Die Strafkammer ist demnach aufgrund konkreter Beweisergebnisse davon ausgegangen, dass die Verstorbene nicht relativ kurze Zeit vor Ausbruch des Brandes wach war. Die Ausführungen des Sachverständigen, wonach die Verstorbene etwa 20 bis 40 Minuten (oder, wie der Sachverständige auf S. 12 des Gutachtens abweichend annimmt, etwa 15 bis 30 Minuten) vor dem späteren „Durchzünden“ des Raumes eine Zigarette angezündet und anschließend deren Glut unsachgemäß entsorgt hat, berücksichtigen den Zustand der Harnblase der Verstorbenen nicht. Da sie überdies von dem Sachverständigen lediglich mit pauschalen Ausführungen zu typischen Gefahren des Rauchens begründet werden, die allgemein bekannt sind und auch der Strafkammer ausweislich der Urteilsgründe bei ihrer Beweiswürdigung vor Augen standen, sind diese Ausführungen nicht geeignet, die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Strafkammer zum Ausschluss einer Brandverursachung durch die Verstorbene zu erschüttern.

- (4) Soweit der Sachverständige unter Ziff. 3.4 (Gutachten S. 21 ff.) seines Gutachtens ausführt, dass der von ihm angenommene Brandverlauf eines von der Verstorbenen ausgelösten, sich zunächst langsam ausbreitenden und schließlich nach dem angenommenen Platzen eines Fenster durch „Durchzünden“ des Anbaus zügig in einen Vollbrand umschlagenden Brandverlaufs unter Annahme geeigneter Randbedingungen, namentlich einer während der Schwelbrandausbreitung zu ca. 1/3 offen stehenden Außentür des Anbaus, gut geeignet sei, den im Herzblut der Verstorbenen vorgefundenen Gehalt an CO-Hb (mit Kohlenmonoxid besetztes Hämoglobin) zu erklären, kommt es darauf für die Beur-

teilung der Erheblichkeit nicht mehr an, weil diese Ausführungen auf den bereits vorstehend als nicht beweiskräftig beurteilten Feststellungen des Sachverständigen, insbesondere zur Entstehung eines Schwelbrandes und zur Brandverursachung, aufbauen.

Demgegenüber wäre nur der insgesamt plausibel begründete Nachweis eines den Schlussfolgerungen und Feststellungen der Strafkammer entgegenstehenden oder diesen gegenüber zumindest alternativen Brandverlaufs geeignet, die Feststellungen und die Beweiswürdigung der Strafkammer im rechtskräftigen Urteil zu erschüttern, an dem es nach den Ausführungen des Sachverständigen aber fehlt.

(5) Schließlich würde der vom Sachverständigen angenommene Brandverlauf in einer Zusammenschau mit den übrigen von der Strafkammer im rechtskräftigen Urteil gewürdigten Beweisen und gezogenen Schlussfolgerungen zu einem derart unwahrscheinlichen Geschehensablauf führen, dass auch aus diesem Grund die Ausführungen des Sachverständigen nicht geeignet sind, die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Urteils zu erschüttern:

(a) Zutreffend weist bereits der Antragsteller über seinen Verteidiger darauf hin, dass ausweislich der Urteilsgründe die Strafkammer sich ihre Überzeugung einer von dem Verurteilten begangenen Brandstiftung im Wesentlichen zweistufig gebildet hat.

(aa) In einem ersten Schritt hat die Strafkammer weitgehend ohne Bezug zur Person des Verurteilten als eines in Betracht kommenden Täters zufällige oder versehentlich von der Verstorbenen geschaffene Brandursachen ausgeschlossen und zu dem Ergebnis einer Brandverursachung durch Übergießen der Verstorbenen mit Brennspritus gefunden (UA Bl. 36 ff.).

In einem weiteren Beweiswürdigungskomplex hat die Strafkammer sich sodann, insbesondere anhand des sehr umfangreich aufgeklärten Verlaufes des 14. und 15. Juni 2004 in Bezug auf den Verurteilten, die Verstorbene und zahlreiche weitere mit beiden in dieser Zeit in Kontakt gekommene Zeugen, die Überzeugung verschafft, dass der Verurteilte aus dem Anbau der Verstorbenen Bargeld in Höhe von 100 EUR sowie etwas Kleingeld und ein Dokumentenetui, das den Rentnerausweis des verstorbenen Ehemanns der Geschädigten enthielt, unter Gewaltein-

satz im Sinne der zuvor festgestellten Brandstiftung weggenommen hat (UA Bl. 41 ff.).

Dabei ist die Kammer – insoweit unabhängig von den Feststellungen und Erörterungen zu dem Brandgeschehen als solchem – insbesondere aufgrund der Angaben des als Taxifahrer tätigen Zeugen Azugaye davon ausgegangen, dass dieser den Verurteilten am 15. Juni 2004 gegen 2.30 Uhr als Fahrgast angenommen und nach Fahrtende gegen 3.10 Uhr dabei beobachtet hat, wie der Verurteilte aus der Straße Rahewinkel in die Straße Bienenbusch einbog und diese in Richtung Steinbeker Grenzdamm und damit in Richtung der sich etwa zehn Gehminuten entfernten Kleingartenparzelle der Geschädigten hinuntergegangen ist. Hiernach erreichte der Verurteilte gegen 3.20 Uhr den Gartenlaubenkomplex, betrat diesen, und entwendete aus dem Anbau Geld und das besagte Dokumentenetui.

- (bb) Zugleich ergibt sich aus den – insoweit auch vom Sachverständigen Prof. Dr. Goertz nicht abweichend beurteilten – Urteilsfeststellungen, dass der Anbau der Gartenlaube der Verstorbenen spätestens um 3.35 Uhr vollständig in Flammen stand und die Löscharbeiten um 3.48 Uhr begangen, woraus aufgrund der vorerwähnten polizeilichen Feststellung zu einer Branddauer von 20 bis 40 Minuten bis zum Beginn der Löscharbeiten in Übereinstimmung mit den Urteilsgründen von einem Brandbeginn spätestens um 3.28 Uhr auszugehen ist.

Unter Zugrundelegung des vom Sachverständigen angenommenen Brandverlaufes müsste der vorerwähnte Schwelbrand mindestens 20 Minuten zuvor (wobei der Sachverständige abweichend davon auf Seite 12 seiner Ausführungen von einer „denkbaren“ Schwelbranddauer von nur 15 bis 30 Minuten ausgeht, seinen Überlegungen zum Entstandend des CO-Hb-Gehaltes im Blut der Verstorbenen (Gutachten Seite 26) aber erneut einen Zeitraum von 20 bis 40 Minuten zugrunde legt) von der Verstorbenen verursacht worden sein, also spätestens um 3.08 Uhr bzw. 3.13 Uhr.

Hieraus folgt, dass in dem Zeitpunkt, zu dem der Verurteilte den Anbau betrat, der Schwelbrand bereits hätte entstanden sein und sich schon teilweise im Bereich um das Kopfende des Sofas hätte ausgebreitet

haben müssen sowie aufgrund der Wärme- und Rauchentwicklung von dem Verurteilten auch hätte bemerkt werden müssen.

- (cc) Der Gesamthergang würde sich demnach unter Zugrundelegung des vom Sachverständigen Prof. Dr. Goertz und unter Berücksichtigung der weiteren, davon nicht betroffenen Annahmen und Schlussfolgerungen der Strafkammer wie folgt darstellen:

Die Verstorbene müsste spätestens um 3.13 Uhr durch ein Versehen einen Schwelbrand entzündet haben und anschließend eingeschlafen sein, ohne zuvor ihrem aufgrund stark angefüllter Harnblase bestehenden Harndrang nachzugeben.

Anschließend müsste sich der Schwelbrand in unmittelbarer Nähe ihres Schlafplatzes ausgebreitet und sehr wahrscheinlich auch erhebliche Teile des Sofas erfasst haben, ohne dass die auf diesem Sofa liegende Verstorbene durch die dabei entstehende Hitzeeinwirkung auf ihren Körper erwachte.

Ferner müsste der Verurteilte gegen 3.20 Uhr während – und trotz – des sich bereits teilweise ausgebreitet habenden Schwelbrandes den Anbau betreten und dort Geld sowie das vorerwähnte Dokumentenetui der Verstorbenen weggenommen haben. Dabei hätte er aufgrund der Hitzeentwicklung und Rauchbildung den Schwelbrand bemerken, sich aber spontan entschließen müssen, weder die Verstorbene aufzuwecken, noch die Feuerwehr zu alarmieren, sondern die Verstorbene ihrem wahrscheinlich tödlichen Schicksal zu überlassen.

Schließlich müsste die Verstorbene im Anschluss an die kurze Zeit später im Sinne eines „Flash-Overs“ bzw. einer Rauchgasdurchzündung erfolgenden raschen Brandausbreitung innerhalb des Anbaus erwacht und aus dem Anbau geflohen sein. Zuvor müsste sich sowohl Ethanol – etwa durch verschüttetes Bier – sowie bei dem Brand des Anbaus entstandenes 2-Butanon trotz Flüchtigkeit und Brennbarkeit auf unbekannt Weise auf ihrer Bekleidung abgelagert haben.

Eine solche Verkettung zufälliger und teils fernliegender Umstände, darunter insbesondere auch die zufällige Anwesenheit des Verurteilten in dem Anbau in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem ebenfalls zufälligen Brandausbruch, erscheint – unabhängig von der weiteren Fra-

ge, ob ein solcher Sachverhalt die Voraussetzungen des § 359 Nr. 5 StPO zu erfüllen geeignet ist – in ihrer Gesamtheit in einem so hohen Maße unwahrscheinlich, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Strafkammer sich in Kenntnis der mit dem Wiedereinsetzungsantrag vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel eine andere als die dem rechtskräftigen Urteil zugrunde liegende Überzeugung gebildet hätte.

- (dd) Ergänzend ist schließlich zu berücksichtigen, dass der vom Sachverständigen Prof. Dr. Goertz angenommene Brandverlauf auch für weitere von der Strafkammer ihrer Entscheidung zugrunde gelegte Beweisergebnisse keine plausible Erklärung bietet.

So hat die Strafkammer etwa in widersprüchlichen Angaben des Verurteilten zum Grund seines Erscheinens am Brandort am frühen Morgen des 15. Juni 2004 ein starkes Indiz dafür gesehen, dass er für die Brandlegung verantwortlich ist (UA Bl. 45).

Ferner ergibt der vom Sachverständigen Prof. Dr. Goertz angenommene Verlauf auch keine plausible Erklärung für die an den Händen des Verurteilten festgestellten thermischen Veränderungen der dort befindlichen Behaarung, die nach den Urteilsgründen auf eine bei der Untersuchung erst kurze Zeit zurückliegende Hitzeeinwirkung von mindestens 200 Grad schließen lassen. Soweit der Verurteilte sich in einem von der Strafkammer als Beweismittel verwerteten Brief dahingehend geäußert hat, dass diese Veränderungen durch ein Grillen am Vortag entstanden seien, hat die Strafkammer einen solchen Geschehensablauf für ausgeschlossen gehalten, insbesondere da keiner der befragten Zeugen aus Nachbarschaft und Bekanntschaft der Verstorbenen ein solches Grillen bestätigt hat und außerdem davon auszugehen wäre, dass zahlreiche der thermisch veränderten Haare bis zur Sicherstellung abgebrochen wären, wenn der Hitzekontakt bereits am Vortag stattgefunden hätte (UA Bl. 46 ff.).

- dd) Nach alledem sind die Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Goertz weder im Hinblick auf eine alternative Verursachung des Nachweises von 2-Butanon auf Bekleidungsresten der Verstorbenen, noch im Hinblick auf einen Ausschluss der Verwendung eines Brandbeschleunigers bei dem in Rede stehenden Brandgeschehen, noch schließlich im Hinblick auf die plausible Darle-

gung eines gegenüber den Feststellungen der Strafkammer alternativen, keine Brandstiftung beinhaltenden Brandgeschehens geeignet, die Gründe des rechtskräftigen Urteils zu erschüttern und eine i. S. d. § 359 Nr. 5 StPO abweichende Entscheidung herbeizuführen.

### III.

Die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Unterbrechung der Vollstreckung gem. § 360 Abs. 2 StPO ist durch die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegen die Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags prozessual überholt und damit nachträglich gegenstandslos geworden, was der Senat – ohne Kostenentscheidung – klarstellend ausspricht (vgl. zum Ganzen: Meyer-Goßner/Schmitt vor § 296 Rn. 17 m.w.N.).

### IV.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Verfahrens über die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Klimke

Bruns

Schulze

Ausgefertigt

*W. J. A.*  
Wohlers, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

